



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

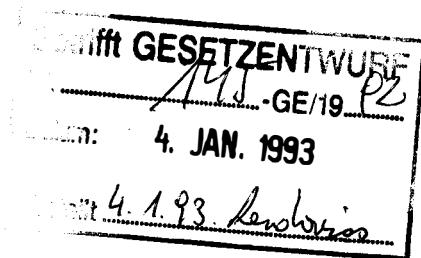
Geschäftszahl **14.730/57-Pr/7/92**

OKoär. Dr. Horak/5435

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:
 Bundesgesetz über das Verbot des
 Verbrennens biogener Materialien;
 Ressortstellungnahme



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ertsichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 18. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Femschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.730/57-Pr.7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Betreff:

Bundesgesetz über das Verbot des
 Verbrennens biogener Materialien;
 Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 19 4444/7-I/8/92

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehrt sich das Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Zu § 1 Abs. 1:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist der Begriff "biogene Materialien" zu unbestimmt. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte zumindest beispielsweise angeführt werden, welche Materialien darunter zu verstehen sind.

Eine genaue Definition des Begriffes "Anlagen" im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwurfes erscheint unabdingbar. Sollten unter "speziell geeigneten Anlagen" (siehe die Seite 4 der Erläuterungen) "speziell ausgerüstete größere Verbrennungsanlagen" (siehe den letzten Absatz auf der Seite 2 der Erläuterungen) gemeint sein, so müßte dies im geplanten Gesetzestext Niederschlag finden.

Zu § 1 Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, wann eine "extreme Trockenheit" im Sinne des vorgeschlagenen Gesetzestextes vorliegt; die auf den

- 2 -

Seiten 4 f der Erläuterungen dargelegten Kriterien sollten im geplanten Gesetzestext Aufnahme finden.

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Es wäre klarzustellen, in welchen Fällen Ausnahmen mit Verordnung zuzulassen wären und in welchen Fällen Ausnahmen mit Bescheid erlaubt werden müßten (siehe etwa den § 7 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983).

Zu § 1 Abs. 3:

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß aus dem geplanten Gesetzestext nicht hervorgeht, was unter "punktuellem Verbrennen", "kleinen Mengen" und "im ortsüblichen Ausmaß" zu verstehen ist. Insbesondere im Hinblick auf die im § 2 des Entwurfes vorgesehene Strafbestimmung erscheint es im Sinne der Rechtssicherheit und der einheitlichen Vollziehung unabdingbar, die genannten unbestimmten Begriffe hinreichend klarzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

